

# Die Wohnbauaktion 1929 im Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **3 (1928)**

Heft 12

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100348>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sich bilden, demzufolge auch die Dämpfe sich weniger auswirken könnten und alles zusammen doch ein geschlossenes Ganzes wäre. Das allerdings hätte auch zur Bedingung, dass unmittelbar und notwendigerweise an 2 Orten Licht gebrannt werden müsste, vorausgesetzt, dass nicht zwei Fenster

zur Verfügung stehen, was aber der Raumverhältnisse halber in den wenigsten Fällen möglich sein wird. Der Vorteil der Lichtersparnis wäre also schon dahin, abgesehen von anderen Unzukömmlichkeiten, die sich zweifellos auch noch einstellen würden.

## Die Wohnbauaktion 1929 im Kanton Zürich

In Ausführung des Volksbeschlusses vom 15. Februar 1927 über die Gewährung eines Kredites von 4,5 Mill. Frk. für die Unterstützung des Baues von billigen Kleinwohnungen durch kantonale Beiträge oder Darlehen in Verbindung mit Gemeindegeldsubventionen, beantragt der Regierungsrat des Kantons Zürich am 22. November 1928 dem Kantonsrat, ihm für das Jahr 1929 einen neuen Kredit von 1,2 Mill. Frk. zu erteilen. Da der Kantonsrat erst bei der Beratung des Budgets über diesen Antrag Beschluss fassen wird, hat der Regierungsrat die kantonale Baudirektion unter Vorbehalt dieser Krediterteilung ermächtigt, sofort die Vorbereitungen für die Verteilung der Subventionen pro 1929 zu treffen, damit die Bausaison des nächsten Jahres voll ausgenützt werden kann. Die kant. Baudirektion hat durch Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Zuschrift an alle Gemeinderäte vom 25. November 1928 alle diejenigen, welche ein Subventionsgesuch pro 1929 für eine Wohnbaute stellen wollen, aufgefordert, bis spätestens 15. Januar 1929 ihre Eingabe dem Gemeinderat der Baugemeinde einzureichen. Dem Gesuch sind die Baupläne (Situation, Grundrisse, Fassaden, Schnitt), ein detaillierter Kostenvoranschlag oder Baubeschrieb, ein Finanzausweis und eine Mietzinsberechnung nach Formular beizulegen. Die Gemeinderäte haben die Projekte zu prüfen und bis spätestens Ende Januar der kantonalen Baudirektion einzureichen mit ihrem Gutachten und der Mitteilung, welche Unterstützung die Gemeinde dem Projekt zukommen lassen werde.

Massgebend für die Subventionierung des Kantons sind die «Vorschriften für die Förderung des Kleinwohnungsbaues» vom 10. Juni 1926. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind die folgenden:

1. Um den Bau von einfachen Kleinwohnungen von zwei bis vier Zimmern und von Wohnungen für kinderreiche Familien mit mehr als vier Zimmern zu fördern, gewährt der Kanton in den unter Wohnungsnot leidenden Gemeinden Unterstützungen: Einfamilienhäuser können dann berücksichtigt werden, wenn deren Mietzinse nicht oder nicht wesentlich höher sind als diejenigen von gleichwertigen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

2. Die Subventionen werden Gemeinden, Baugenossenschaften und Privaten gewährt unter der Bedingung, dass

die Wohnbauten solid, jedoch einfach und im innern Ausbau bescheiden und zweckmässig sind, und dass sie in hygienischer, architektonischer und ästhetischer Hinsicht billigen Anforderungen genügen. Chalets werden nicht subventioniert.

3. Die Mietzinse sind so niedrig wie möglich zu halten. Sie sollen in den beiden Städten Fr. 1100.— bis 1500.— für die Vierzimmerwohnung nicht oder nicht wesentlich übersteigen und in den übrigen Gemeinden des Kantons entsprechend tiefer gehalten werden.

4. Die Erteilung von staatlichen Beiträgen hat zur Voraussetzung, dass sich die Bauherrschaft in angemessener Weise mit Eigenkapital und die Gemeinden durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag oder in anderer, die Finanzierung der Bauten verbilligender Weise beteiligen; finanzschwachen Gemeinden können Ausnahmen zugestanden werden. Bereits begonnene oder beendete Bauten fallen ausser Berücksichtigung.

5. Der Beitrag des Kantons besteht in einem Darlehen von 10—20% des Anlagewertes (Bauland und Gesamtbaukosten) zu 4%, inklusive 1% Amortisation; die zur Sicherstellung dieses Darlehens einzutragende Grundpfandverschreibung muss innerhalb 90% des Anlagewertes der Baute, bei gemeinnützigen Baugenossenschaften innerhalb 95% liegen.

Statt eines Darlehens kann ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Beitrag von 5—10% des Anlagewertes ausgerichtet werden.

Der Entscheid über die Anwendung der einen oder anderen Beitragsform hängt von der Besonderheit des einzelnen Falles und davon ab, ob auf die eine oder andere Weise die Erstellung billiger Wohnungen am ehesten gefördert werden kann.

6. Auf den subventionierten Wohnbauten sind Grundeigentumsbeschränkungen über den Ausschluss der Spekulation, den Unterhalt der Bauten, die Niedrighaltung der Mietzinse, die Vermietung der Wohnungen und den Erwerb der Bauten durch den Kanton im Grundbuch anzumerken.

Die Interessenten werden auf vorstehende Bestimmungen und die Eingabefrist des 15. Januar aufmerksam gemacht.

P.

## Ueber das Heizen

schreibt Prof. Dr. von Gonzenbach, der bekannte Zürcher Hygieniker, in seiner Broschüre «Hygienisches Wohnen», die bereits in 2. Auflage im Verlag der Schweiz. Zentralstelle für Gesundheitspflege in Zürich erschienen ist, folgendes:

«Weshalb heizen wir? Wir tun es deshalb, um unsere Wärmeregulierung zu verbessern und zu erleichtern, wenn die Aussentemperatur zu niedrig ist. Die Heizkörper, seien es Oefen oder Radiatoren der Zentralheizung vermitteln uns Wärme einerseits durch Strahlung und andererseits durch Erwärmung. Die Strahlung hat man lange Zeit unterschätzt, sie sogar gefürchtet. Eine richtige, angenehme Strahlung ist immer noch die vorteilhafteste Form, wie wir die Wärme an uns herankommen lassen. Die modernen Strahlöfen sind mit Recht beliebt und kommen, immer mehr auf. Will man die Wohnung richtig heizen, muss natürlich in erster Linie die Luft erwärmt werden. Dazu ist es nötig, dass diese an den Oefen emporstreichen kann. Deshalb sollten die Oefen glatte Wände besitzen; verschnörkelte Oefen sind unpraktisch. Bei den Zentralheizungskörpern soll darauf geachtet werden, dass deren Oberfläche nicht zu heiss wird. Wo wir das nicht können, oder wenn wir es mit

eisernen Oefen zu tun haben, müssen wir vor allem dafür sorgen, dass die Oberfläche immer staubfrei bleibt, sonst haben wir im Winter ein Gefühl der Trockenheit. Ich betone wiederum, dass es nicht die Trockenheit der Luft als solche ist, die dieses Gefühl verursacht, sondern der verbrannte Staub. Wenn Sie die trockene Luft in Ihrer Wohnung fürchten, so lassen sie sich nicht einen sog. Luftbefeuchtungsapparat aufschwätzen. Die Wissenschaft beweist, dass diese Apparate nichts nützen; denn die vermeintlich trockene Luft wird nicht durch Befeuchtung verbessert, sondern lediglich durch Staubbefreiheit. Da ist es vor allem nötig, dass die Heizkörperoberfläche jeden Tag mindestens ein Mal feucht abgewischt wird, damit kein Staub darauf versengen kann.»

Solcher praktischer Winke und Ratschläge finden sich in der kleinen Broschüre «Hygienisches Wohnen» in grosser Zahl. Den Baugenossenschaften wird empfohlen, den Ankauf zur Weiterverteilung zu erwägen, da das Schriftchen ein gross recht billig abgegeben wird von der Zentralstelle für Gesundheitspflege in Zürich.

P.